

(5) Der Arbeitgeber kann die ihm auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten einem Betriebsleiter oder sonstigen leitenden Betriebsangehörigen übertragen. Die Übertragung hat schriftlich unter Hinweis auf die Pflichten und die Folgen ihrer Verletzung zu geschehen.

§ 3

Pflichten des Vermieters von Arbeitsstätten und Betriebseinrichtungen

Wer Arbeitsräume, Verkaufsstellen, Lagerräume oder sonstige Arbeitsstätten mit oder ohne Betriebseinrichtungen anderen gegen Entgelt zur Benutzung überläßt, hat die Änderungen an den Baulichkeiten oder Betriebseinrichtungen zu dulden, die zur Durchführung des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes erforderlich sind.

§ 4

Pflichten der Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmer haben die Vorschriften, Anweisungen und Belehrungen für die Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft zu befolgen und die Betriebseinrichtungen, insbesondere die Schutzeinrichtungen, Schutzgeräte und Schutzkleidung und die hygienischen Einrichtungen ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln; Mängel haben sie der Betriebsleitung zu melden. Sie haben bei der Arbeit auf ihre eigene und ihrer Mitarbeiter Sicherheit bedacht zu sein.

§ 5

Betriebsanzeige

(1) Wer eine Arbeitsstätte neu eröffnen oder wieder in Betrieb setzen will, hat dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz), mindestens zwei Wochen vor der Eröffnung Anzeige zu erstatten. Die Pflicht zur Anzeige entfällt, solange der Inhaber allein tätig ist.

(2) Binnen der gleichen Frist ist Anzeige zu erstatten, wenn eine Arbeitsstelle in andere Räume verlegt wird oder wenn wesentliche Änderungen der Arbeitsräume, ihrer Benutzung, der zu verarbeitenden Roh- und Werkstoffe oder des Arbeitsverfahrens vorgenommen werden sollen.

(3) Die Anzeige entbindet nicht von der Pflicht der Einholung der Bauerlaubnis, der gewerbepolizeilichen oder einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung oder von der Erstattung anderer gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen.

(4) Die Abteilung für Arbeit kann nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Betriebsanzeige erlassen.

§ 6

Unfallanzeige

(1) Der Arbeitgeber hat unbeschadet der durch die Anordnung vom 14. Januar 1946 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin Nr. 8) vorgeschriebenen Erstattung von Unfallanzeigen und Anzeigen über Berufskrankheiten an die Versicherungsanstalt Berlin, tödliche und sonstige schwere Unfälle, Massenfälle und umfangreiche oder sonst bemerkenswerte Erkrankungen der Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz) unverzüglich — fernmündlich, telegraphisch oder durch Boten — anzuzeigen.

(2) Bemerkenswerte Brände, Explosionen und andere im Hinblick auf den Arbeitsschutz wichtige Vorkommnisse sind der Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz) auch dann zu melden, wenn Menschen dabei nicht zu Schaden gekommen sind.

(3) Die im Absatz (1) und (2) bezeichneten Vorkommnisse sind zu protokollieren. Das Protokoll bedarf der Gegenzeichnung des Obmanns für Arbeitsschutz bzw. der Arbeitsschutzkommission.

§ 7

Betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes

(1) Organe des Betriebes für die Aufgaben des Arbeitsschutzes sind der Obmann für Arbeitsschutz, der Sicherheitsbeauftragte, die Arbeitsschutzkommission und die Unfallvertrauensmänner.

(2) Der Betriebsrat hat eines seiner Mitglieder als Obmann für Arbeitsschutz einzusetzen. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, hat die Belegschaft den Obmann für Arbeitsschutz zu wählen.

(3) In Betrieben mit 50 oder mehr Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber einen Sicherheitsbeauftragten (Sicherheitsingenieur, Sicherheitsmeister od. dgl.) zu bestellen. Die Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz) kann verlangen, daß in Betrieben, in denen die Zahl oder die besondere Gefährdung der Arbeitnehmer es erfordert, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat ein sachkundiger Betriebsangehöriger hauptberuflich zum Sicherheitsbeauftragten bestellt wird.

(4) In Betrieben mit 50 und mehr Arbeitnehmern bilden der Obmann für Arbeitsschutz, der Sicherheitsbeauftragte und ein weiteres Mitglied der Belegschaft, das von der Belegschaft zu wählen ist, die Arbeitsschutzkommission. In größeren Betrieben ergänzt sich die Kommission durch Zuwahl weiterer geeigneter Mitglieder.

Das Mitglied der Arbeitsschutzkommission hat Anspruch auf Freizeit mit vollem Lohn oder Gehalt zur Ausübung seiner Tätigkeit und zur Teilnahme an Schulungskursen für Arbeitsschutz. Während der Amtsdauer finden auf die Mitglieder der Arbeitsschutzkommission die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes Anwendung.

(5) In größeren Betrieben mit mehreren Betriebsabteilungen, insbesondere solchen mit verschiedenartigen Arbeitsverfahren, muß in jeder Betriebsabteilung ein Unfallvertrauensmann (Frau) vorhanden sein.

(6) Die Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz) kann im Bechmen mit dem Magistrat (Abteilung für Gesundheitswesen) fordern, daß in Betrieben mit gesundheitlicher Gefährdung der Arbeitnehmer ein Arzt mit der Überwachung des Gesundheitszustandes betraut wird.

Die Bestellung und das Ausscheiden des Arztes hat der Betrieb der Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz) anzuzeigen.

(7) Für die Tätigkeit der in Absatz (1) genannten Organe erläßt die Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz) im Einvernehmen mit den Gewerkschaften verbindliche Arbeitsanweisungen.

§ 8

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Durchführung des Arbeitsschutzes obliegt der Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz). Soweit es sich um gesundheitliche Fragen handelt, erfolgt die Aufsicht im Einvernehmen mit der Abteilung für Gesundheitswesen.

(2) Die Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz) hat für eine umfassende und gleichmäßige Durchführung des Arbeitsschutzes zu sorgen und die Allgemeinheit gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen der Betriebe zu sichern. Den Aufsichtspersonen der Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz) stehen zur Durchführung ihrer Aufgaben polizeiliche Befugnisse zu. Sie sind befugt zur Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit die Arbeitsstätten in allen Nebenanlagen einschließlich der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Der Arbeitgeber muß die Besichtigung dulden und auf Verlangen selbst daran teilnehmen oder einen geeigneten Vertreter daran teilnehmen lassen. Der Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz) obliegt auch die Aufklärung und Belehrung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Erfordernisse des Arbeitsschutzes.

(3) Der Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz) wird ein beratender Fachausschuß zur Seite gestellt. Der Fachausschuß soll der Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz) eine enge Fühlungnahme mit anderen Dienststellen und mit den Gewerkschaften sichern, die Erkenntnisse der Wissenschaft vermitteln und den Arbeitsschutz durch Austausch der in den einzelnen Arbeitsstätten und Gewerbezweigen gewonnenen Erfahrungen fördern. Das Nähere über die Zusammensetzung des Fachausschusses und seine Aufgaben bestimmt der Magistrat von Groß-Berlin.

(4) Die Aufsichtspersonen der Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz) und die Mitglieder des Fachausschusses sind verpflichtet, über die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu schweigen; dies gilt nicht gegenüber anderen Dienststellen, soweit diese auch ihrerseits zu einem Einblick in die Geschäfts- und Betriebsverhältnisse berechtigt sind, und gegenüber den Gerichten. Die Schweigepflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst oder dem Fachausschuß bestehen.

§ 9

Durchführung des Arbeitsschutzes
im Ordnungswege

(1) Die Abteilung für Arbeit kann vorschreiben, welchen Forderungen in einzelnen Arten von Arbeitsstätten oder für bestimmte Betriebseinrichtungen oder Arbeiten zur Durchführung des Arbeitsschutzes zu genügen ist. Sie kann im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen des Magistrats ihre Vorschriften auf den Unfall- und Gesundheitsschutz der Allgemeinheit ausdehnen, wenn dies zur einheitlichen Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich ist.

(2) Die Abteilung für Arbeit kann

1. für einzelne Arten von Arbeitsstätten oder Arbeiten besondere ärztliche Untersuchungen im Einvernehmen mit der Abteilung Gesundheitswesen,
2. für bestimmte Betriebseinrichtungen die Prüfung durch Sachverständige,
3. für die Ausführung bestimmter Arbeiten eine sachgemäße Ausbildung oder Ablegung einer Prüfung vorschreiben und die Aufbringung der Kosten regeln.

§ 10

Durchführung des Arbeitsschutzes
im Einzelfall

(1) Die Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz) kann für einzelne Arbeitsstätten die Maßnahmen anordnen, die zur Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Sie kann in ihren Anordnungen die zwangsweise Ausführung der geforderten Maßnahmen androhen und diese, wenn die Anordnung rechtskräftig geworden ist, auf Kosten des Pflichten im Verwaltungszwangsverfahren durchführen lassen.

(2) Soweit durch die Anordnung der Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz) Maßnahmen erforderlich werden, die einer baupolizeilichen oder einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung bedürfen, bleibt die Pflicht zur Einholung dieser Genehmigung unberührt.

(3) Die Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz) kann die Einstellung eines Betriebes oder einzelner Betriebsabteilungen oder die Stilllegung einzelner Betriebseinrichtungen anordnen, solange dies zur Abwehr einer den Arbeitnehmern unmittelbar drohenden Gefahr für Leben oder Gesundheit notwendig ist.

(4) Die Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz) kann ärztliche Untersuchungen der Arbeitnehmer im Einvernehmen mit der Abteilung für Gesundheitswesen und die Prüfung einzelner Betriebseinrichtungen oder Arbeitsverfahren durch besondere Sachverständige vorschreiben. Sie ist berechtigt, Proben der im Betrieb verwandten oder anfallenden Stoffe zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen, wenn sie dies zur Durchführung des Arbeitsschutzes für erforderlich hält. Die Kosten der Untersuchungen und Prüfungen trägt der Arbeitgeber.

§ 11

Erste Hilfe bei Unfällen und plötzlichen
Erkrankungen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Einrichtungen und Gesundheitshelfer für erste Hilfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen sowie Verbandstoffe und Medikamente zur Verfügung stehen. Er ist weiter verpflichtet, den ehrenamtlich tätigen Gesundheitshelfern für ihre Ausbildung, Fortbildung und Betätigung die notwendige Freizeit ohne Lohnausfall zu geben.

§ 12

Strafvorschriften

(1) Arbeitgeber und Betriebsangehörige, denen die dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten gemäß § 2 Abs. 5 übertragen worden sind, werden mit Geldstrafe bis zu 1000,— DM bestraft, sofern sie einer Vorschrift dieses Gesetzes, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschrift oder Verfügung oder einer anderen Arbeitsschutzvorschrift vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln. Arbeitnehmer werden unter den gleichen Voraussetzungen mit einer Geldstrafe bis zu 100,— DM bestraft.

(2) In schweren Fällen kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen erkannt werden.

(3) Der Arbeitgeber ist neben den Betriebsangehörigen, auf die er die ihm obliegenden Pflichten gemäß § 2 Abs. 5 übertragen hat, dann strafbar, wenn die Zuwiderhandlungen mit seinem Wissen geschehen sind oder wenn er es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung

des Betriebes oder bei der Auswahl oder Beaufsichtigung seiner Stellvertreter an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(4) Wer vorsätzlich oder fahrlässig andere durch Nichtbeachtung der Forderungen des Arbeitsschutzes in ihrer Gesundheit oder Arbeitskraft schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monate bestraft.

(5) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist die Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz). Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 13

Ordnungsstrafverfahren

(1) Besteht kein öffentliches Interesse an der gerichtlichen Verfolgung der im § 12 genannten Zuwiderhandlungen, so können gegen die dort genannten Personen im Wege des Ordnungsstrafverfahrens Ordnungsstrafen, und zwar gegen Arbeitgeber und Betriebsangehörige, denen die dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten gemäß § 2 Abs. 5 übertragen worden sind, bis zur Höhe von 1000,— DM, gegen Arbeitnehmer bis zu 100,— DM verhängt werden.

(2) Zuständige Behörde für die Verhängung der Ordnungsstrafen ist die Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz).

(3) Gegen den Ordnungsstrafbescheid kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

§ 14

Beschwerden

(1) Gegen eine auf Grund dieses Gesetzes getroffene Verfügung der Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz) ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß bei der Abteilung für Arbeit zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz) sie wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgeschlossen hat.

(2) Der Beschwerdeausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitz: 1 Vertreter der Abteilung für Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz),
2 Arbeitgeber, benannt von der Abt. für Wirtschaft,
2 Arbeitnehmer, benannt von den Gewerkschaften.

§ 15

Ausführungsbestimmungen

Der Magistrat von Groß-Berlin erläßt nach Anhörung des Fachausschusses (§ 8 Abs. 3) die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 16

Inkrafttreten

und Änderung bestehender Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung über die betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes für das Stadtgebiet Berlin vom 12. August 1946 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin Nr. 37) außer Kraft. Die Arbeitsanweisungen für Arbeitsschutzkommissionen, Sicherheitsbeauftragte und Unfallvertrauensleute vom 5. Dezember 1946 (veröffentlicht im Verordnungsblatt für Groß-Berlin, 2. Jahrgang Nr. 48, vom 20. Dezember 1946, S. 466—469) bleiben bis auf weiteres in Kraft.

(2) Soweit in gesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsschutz anderen Behörden oder den ehemaligen Berufsgenossenschaften Befugnisse übertragen waren, gehen diese auf den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit, über.

Berlin, den 9. August 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

L. Schroeder

Oberbürgermeister i. V.

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 171

Betr.: Öffentliche Versammlungen 8. August 1949
Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Die Alliierte Kommandantur zieht den Widerruf der Anordnung BK/O (46) 325 vom 10. August 1946 (Genehmigung zur Abhaltung politischer Versammlungen) in Erwägung mit dem Ziel

- (a) weltmögliche Erleichterungen in der Kontrolle von öffentlichen Versammlungen, um der Bevölkerung das Versammlungsgrundrecht zu sichern,
- (b) die Übertragung der Verantwortung der Alliierten in dieser Angelegenheit auf die zuständigen Behörden von Groß-Berlin zu erreichen.
2. Zu diesem Zweck würde die Alliierte Kommandantur die Vorlegung gesetzlicher Bestimmungen begrüßen, die unter dem erforderlichen Vorbehalt das Versammlungsgrundrecht gewähren würde.
3. Falls Sie das bestehende, noch in Kraft befindliche deutsche Gesetz für zu diesem Zweck hinreichend erachten, wird zur Orientierung der Alliierten Kommandantur um eine Darlegung der durch dieses Gesetz geschaffenen Lage und des sich daraus ergebenden Verfahrens ersucht.
4. (a) In Erwartung eines der in Paragraph 2 oder 3 angegebenen Vorschläge sind Sie ermächtigt, die Verantwortung betreffend Versammlungen im Einklang mit der Anordnung BK/O (46) 325 zu übernehmen, wie bisher von den Besetzungsmächten getragen und gemäß den im Paragraphen 5 nachstehend angeführten Bestimmungen. Dies gilt vom heutigen Tage ab.
- (b) Diese Änderung ist auf breiter Basis zu veröffentlichen.
5. Im Hinblick auf die Paragraphen 2 (j) und 2 (k) der „Erklärung über die Grundsätze“
- (a) behalten sich die Besetzungsmächte das Recht vor, Auskünfte zu verlangen und in Ausnahmefällen einzuschreiten,
- (b) müßte jedes die Anordnung BK/O (46) 235 ersetzende Verfahren sich auf eine vorherige Benachrichtigung der Besetzungsmächte erstrecken über irgendwelche Versammlungen im Freien, die geeignet wären, die öffentliche Ordnung zu gefährden.

Militärregierung Berlin (Amerikanischer Sektor)

Durchführungsbestimmung Nr. 2 zur Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949

Artikel 1

Rückzahlungspflicht zu Unrecht eingetauschter DM West-Beträge

1. Ist bei dem Geldumtausch auf Grund der Ziffer 7 der Währungsergänzungsverordnung ein Ostmarkbetrag zu Unrecht in Westmark umgetauscht worden, so ist der Westmarkbetrag zurückzuzahlen.

Artikel 2 Verfahren

2. Das zuständige Finanzamt erläßt an die beteiligte natürliche oder Rechtsperson einen schriftlichen Anforderungsbescheid. Dieser Bescheid muß enthalten:

- a) Den an das Finanzamt zu erstattenden Betrag in DM West. Hierbei ist von dem eingetauschten Westmarkbetrag der eingezahlte Ostmarkbetrag abzuziehen, und zwar zu dem für März 1949 durch das Landesfinanzamt festgesetzten Durchschnittskurs von 1 DM West = 4,70 DM Ost (Nr. 19 des Verordnungsblattes von Groß-Berlin 1949).
- b) Die Zahlungsfrist.
- c) Die Begründung für die Rückforderung.
- d) Die Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig, wo und binnen welcher Frist es einzureichen ist (vgl. Artikel 3).

Artikel 3 Rechtsmittel

3. Gegen den Anforderungsbescheid steht dem in Anspruch Genommenen die Beschwerde zu. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Finanzamt, das den Anforderungsbescheid erlassen hat, einzureichen. Das Finanzamt kann der Beschwerde ganz oder teilweise stattgeben. Innerhalb eines Monats hat das Finanzamt seine Entscheidung zu treffen. Wenn binnen zehn Tagen vom Tage des Empfangs der Entscheidung des Finanzamts der Anspruchsberechtigte es verlangt, so hat das Finanzamt den Anspruch zur Entscheidung der Berliner Zentralbank vorzulegen, die innerhalb eines Monats ihre Entscheidung treffen muß. Eine weitere Berufung kann innerhalb eines Monats von dem Anspruchsberechtigten bei dem zuständigen Gericht eingereicht werden.

Artikel 4

Zwangsvollstreckung

4. Auf Grund des rechtskräftigen Anforderungsbescheides findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der „Reichsabgabenordnung“ statt. Vollstreckungsbehörde ist das zuständige Finanzamt.

Artikel 5

Kosten

5. Hinsichtlich der Kosten des Rechtsmittelverfahrens finden die §§ 307 ff der Reichsabgabenordnung Anwendung.

6. Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung betreffen die Vorschriften des § 11 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens nicht.

Artikel 6

7. Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsbestimmung ist der maßgebende Wortlaut.

Artikel 7

8. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 10. August 1949 in Kraft.

10. August 1949.

Im Auftrage der Militärregierung

Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

MGES/195.

13. Juni 1949

Betrifft: Aufhebung von Anordnungen der Militär-Regierung Berlin (Britischer Sektor)

Die Militär-Regierung Berlin (Britischer Sektor) ordnet wie folgt an:

1. Die aus der Anlage „A“ ersichtlichen Anordnungen der Militär-Regierung Berlin (Britischer Sektor) sind hierdurch im Einklang mit Paragraph 7 der „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur“ aufgehoben.

2. ...

MGES Nr.	Datum	Betrifft	Anlage „A“
12	9. 7. 1948	Einschränkung des Gasverbrauchs.	
19	16. 7. 1948	Transportbeschränkungen für besondere Güter.	
89	25. 9. 1948	Raumheizung in Fabriken, Anstalten, Krankenhäusern und Städtischen Gebäuden im britischen Sektor.	
102	6. 10. 1948	Holzschlage-Programm in den Westsektoren von Berlin.	
160	26. 11. 1948	Wahl-Inspektionsgruppen.	

MGES/196

29. Juni 1949

Betrifft: Aufhebung von Anordnungen der Militär-Regierung Berlin (Britischer Sektor)

Die Militär-Regierung Berlin (Britischer Sektor) ordnet wie folgt an:

1. Die aus der Anlage „A“ ersichtlichen Anordnungen der Militär-Regierung Berlin (Britischer Sektor) sind hierdurch im Einklang mit Paragraph 7 der „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur“ aufgehoben.

2. ...

MGES Nr.	Datum	Betrifft	Anlage „A“
27	20. 7. 1948	Lebensmittelkarteneinstufung für Personen, die infolge von durch die Blockade verursachten Arbeitseinstellungen ganz oder teilweise arbeitslos geworden sind.	
72	31. 8. 1948	Briefmarken in den westlichen Sektoren Berlins.	
76	7. 9. 1948	Deutsche Brief- und Paketpost in den Westsektoren von Berlin.	
151	10. 11. 1948	Zuchtsauen.	
154	18. 11. 1948	Lebensmittelkarten für den Monat Dezember 1948.	